

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Köln-Pass: Erweiterung des Berechtigtenkreises

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	17.11.2011
Finanzausschuss	21.11.2011
Rat	24.11.2011

Beschluss:

Der Rat beschließt die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten des Köln-Passes um Kölnerinnen und Kölner, die laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen _____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung

Der Rat hat mit Beschluss vom 28.09.2006 den Köln-Pass wieder eingeführt. Der Köln-Pass ermöglicht Kölnerinnen und Kölnern mit geringem Einkommen den Erhalt von Rabatten auf verschiedene Leistungsentgelte. Unter anderem können Köln-Pass-Inhaber bei der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) rabattierte ÖPNV-Tickets (4erTicket & MonatsTicket) für die Preisstufe 1b erhalten. Derzeit sind ca. 133.000 Kölnerinnen und Kölner im Besitz eines Köln-Passes.

Bis einschließlich 2010 hat die Stadt Köln der KVB für die durch die Rabattierung entstehende Kostenunterdeckung einen Ausgleich gezahlt. Dieser belief sich in 2010 auf ca. 1,8 Mio. €. Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Köln wurden diese Ausgleichsleistungen jedoch seit 2011 eingestellt.

Mit Erlass vom 08.08.2011 hat das Landesministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt. Gemäß dieser Richtlinie gewährt das Land bis zum 01.01.2016 Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr, um alle Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben teilhaben zu lassen. Die Förderhöhe beläuft sich ab 2012 voraussichtlich auf 30 Mio. € p.a.; in 2011 stehen im Landeshaushalt 15 Mio. € zur Verfügung. Diese Mittel sind vollständig preissenkend bzw. zur Deckung der durch den Fahrausweis entstehenden Mindereinnahmen zu verwenden. Zuwendungsempfänger der Landesmittel sind die Kreise und kreisfreien Städte, soweit im Gebiet des Zuwendungsempfängers ein Sozialticket eingeführt ist oder eingeführt wird.

Die an die Förderung gekoppelten Voraussetzungen legen u.a. den Mindestberechtigtenkreis fest, für den das Sozialticket angeboten wird. Hierzu gehören alle Personen, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Sozialhilfe, SGB XII), Regelleistungen nach

dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.

Die Regelungen des Köln-Pass erfüllen sämtliche Fördervoraussetzungen der Richtlinien Sozialticket 2011 mit einer Ausnahme: derzeit fallen Kölnerinnen und Kölner, die laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, noch nicht in den Berechtigtenkreis des Köln-Passes.

Aufgrund der Tatsache, dass die Einbeziehung der Kriegsopferfürsorgeempfänger eine Voraussetzung für die Gewährung der Landesmittel darstellt und vor dem Hintergrund, dass es sich nach Aussage des hierfür zuständigen Landschaftsverbands Rheinland (LVR) dabei nur um eine kleine Gruppe von Personen handelt, soll der Berechtigtenkreis des Köln-Passes um diese ca. 100 Personen erweitert werden. Negative finanzielle Auswirkungen werden hierdurch nicht erwartet.